

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
M+O Bremen
Frau Scholtes
Parkstr. 123
28209 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
73-13 ABP

Bremen, 20. Dezember 2013

Stellungnahme zum geplanten Ausbau des Radweges an der Senator-Apelt-Str.

Sehr geehrte Frau Scholtes,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum geplanten Ausbau des Radweges an der Senator-Apelt-Str. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die vorgelegte Planung folgendes:

a) Den Planunterlagen zufolge soll die stadtauswärtige Haltestelle „Klärwerk“ verlegt und neu angelegt werden. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob und inwieweit ein Blindenleitsystem eingebaut werden soll.

Der Landesbehindertenbeauftragte hält es für erforderlich, ein Blindenleitsystem nach dem BSAG Standard herzustellen.

b) Ein solches Blindenleitsystem sollte darüber hinaus auch für die Haltestelle in der Gegenrichtung vorgesehen werden.

c) Außerdem sollten am Fahrbahnrand sowie auf den beiden geplanten Fahrbahnteilern Richtungsfelder nach DIN 32984 zur Kennzeichnung der Querungsstelle und -richtung angelegt werden.

Für eventuell noch bestehende Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

—

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte